

Familienbeihilfe

Anspruchsvoraussetzungen - Höhe - Kinderabsetzbetrag und Schulgeld - Mehrkindzuschlag - Studierende

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und
- deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten.

Besondere Regeln gelten für Sachverhalte mit Berührungspunkten zu anderen EU-Mitgliedstaaten. So kann aufgrund von EU-Recht etwa auch ein Anspruch auf Familienbeihilfe entstehen, wenn ein Elternteil in Österreich erwerbstätig und sozialversichert ist und die Kinder in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen.

Der Anspruch besteht unabhängig von Beschäftigung oder Einkommen der Eltern.

Vorrangig anspruchsberechtigt ist die Mutter. Die Familienbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Treffen jedoch Ansprüche in zwei EU-Staaten zusammen, weil z.B. jeder Elternteil in einem anderen EU-Staat erwerbstätig ist, so kommt das Wohnlandprinzip zur Anwendung, dh, dass nach den Rechtsvorschriften jenes Landes Familienleistungen zu gewähren sind, wo sich die Kinder ständig aufhalten.

Für Kinder, die in einem anderen EU- bzw EWR-Staat oder der Schweiz leben, wird die Höhe der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages an das Preisniveau jenes Landes angepasst, in dem das Kind wohnt. Die Berechnungsgrundlagen und die jeweiligen Beträge für die einzelnen Länder werden per Verordnung kundgemacht und sind sodann alle zwei Jahre anzupassen. Dagegen wurde Klage beim EuGH eingebracht, dass diese Indexierung von Familienleistungen unionsrechtswidrig sei und die Entscheidung darüber bleibt abzuwarten.

Vorsicht!

Für Fragen zu Ihrem Antrag auf Familienbeihilfe, wenden Sie sich direkt an Ihr Wohnsitzfinanzamt!

Höhe

Die – nach dem Alter gestaffelte - Familienbeihilfe beträgt monatlich:

- ab Geburt: € € 114,00
- ab 3 Jahren: € 121,90
- ab 10 Jahren: € € 141,50
- ab 19 Jahren: € 165,10

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt monatlich € 155,90. Dieser Betrag ist unabhängig vom Alter des Kindes.

Der monatliche Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich

- bei zwei Kindern: je Kind um € 7,10, gesamt um € 14,20
- bei drei Kindern: je Kind um € 17,40, gesamt um € 52,20
- bei vier Kindern: je Kind um € 26,50, gesamt um € 106,00
- bei fünf Kindern: je Kind um € 32,00, gesamt um € 160,00
- bei sechs Kindern: je Kind um € 35,70, gesamt um € 214,20
- bei sieben Kindern: je Kind um € 52,00, gesamt um € 364,00
- bei mehr als sieben Kindern je Kind um € 52,00.

Kinderabsetzbetrag und Schulgeld

Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt monatlich € 58,40 pro Kind, unabhängig davon wie alt das Kind ist. Im September wird jeweils ein Schulstartgeld in Höhe von € 100,- pro Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig.

Für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Aufgrund der unionsrechtlichen Bestimmungen haben allerdings im Inland beschäftigte EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger, EWR-Bürgerinnen bzw EWR-Bürger und Schweizer, deren Kinder sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten, zusätzlich zur Familienbeihilfe auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

Mehrkindzuschlag ab dem 3. Kind

Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich € 20,00 für jedes ständig im Bundesgebiet bzw. im EU-Raum lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wurde, so fern das Familieneinkommen des Vorjahres € 55.000,- nicht überschritten wurde.

Studierende

Der Anspruch auf Familienbeihilfe endet mit Vollendung des 24. Lebensjahres. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kann Familienbeihilfe bezogen werden, für

- Studierende, die den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst abgeleistet haben,
- Studierende, die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind,
- Studierende, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.
- Studien, die mind. 10 Semester dauern und in dem Kalenderjahr begonnen werden, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, sofern die Mindeststudienzeit eingehalten wird,
- Absolvierung einer freiwilligen Hilfsfähigkeit im Ausmaß von 8 bis 12 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland.

Beachte!

Wegen der Covid-19-Krise verlängert sich die Anspruchsdauer über die Altersgrenze hinaus um längstens 6 Monate bzw. ein weiteres Semester, unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung. Weiters gibt es die Verlängerung der Altersgrenze um ein Semester oder ein Ausbildungsjahr, wenn bei Erreichen der Altersgrenze der Beginn oder die Fortsetzung des Studiums nicht möglich war.

Die Auszahlung erfolgt nur für fortgesetzt gemeldete Semester und richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis zu erbringen. Dieser hat

- 16 ECTS-Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder
- eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis) oder
- Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mit mindestens 14 ECTS-Punkten

zu umfassen.

In der weiteren Folge muss kein Studienerfolgsnachweis erbracht werden. Auf Anfrage des Finanzamtes muss aber die Ernsthaftigkeit des Studiums durch Vorlage von Zeugnissen nachgewiesen werden, da sonst Rückforderungen nicht ausgeschlossen sind.

Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt wieder beantragt werden.

Ein zweimaliger Studienwechsel ist unschädlich für den Bezug der Familienbeihilfe.

Bei mehrmaligem Wechsel oder auch einem Studienwechsel, der später als nach dem absolvierten zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester erfolgt fällt die Familienbeihilfe weg.

Vorsicht!

Dies alles gilt nicht für behinderte Studierende. Bei diesen ist der Studienfortgang nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen.

Weitere Informationen zur Familienbeihilfe finden Sie auf der [Homepage vom Bundesministerium für Finanzen](#).

Stand: 01.02.2022